

STADT ROTH – Kirchplatz 4 – 91154 Roth

Fachbereich 1 Zentrale Dienste, Bildung, Kultur  
Sachgebiet 11 Bildung, Kultur

Aktenzeichen: 021  
Auskunft erteilt: Frau Endres  
Telefon: 09171 848-118  
Fax: 09171 848-169  
E-Mail: [eva.endres@stadt-roth.de](mailto:eva.endres@stadt-roth.de)

Datum: 18. Februar 2025

## **Information zur Beantragung eines gastweisen Schulbesuches an den Grundschulen und der Anton-Seitz Mittelschule in Roth**

Der Gastschulantrag begründet sich auf den Art. 43 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und lautet wie folgt:

### *Gastschulverhältnisse:*

*„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer anderen Grundschule oder Mittelschule mit einem anderen Sprengel gestattet werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde, in der die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulen.“*

Zwingende Gründe seien – so der BayVGH – nicht schon bei allgemein auftretenden Schwierigkeiten zu bejahen, die eine größere Zahl von Eltern und Schülern betreffen (z.B. eine ungünstige Verkehrssituation); es müsse sich vielmehr um besondere, individuelle Umstände handeln, die eine vom Normalfall abweichende, durch den Besuch der Sprengelschule bedingte Belastung ergäben. An die individuelle Ausnahmesituation seien strenge Anforderungen zu stellen. Auch bei Betreuungsschwierigkeiten außerhalb des Unterrichts sei nicht ohne Weiteres ein zwingender persönlicher Grund anzunehmen; vielmehr liege es zunächst in der erzieherischen Verantwortung der Eltern, für die Betreuung ihrer schulpflichtigen Kinder auch dann zu sorgen, wenn sie selbst durch die Berufstätigkeit daran gehindert seien. Nur wenn dies aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder mit unzumutbaren Schwierigkeiten verbunden ist, kann das Vorliegen eines zwingenden persönlichen Grundes angenommen werden.

Schriftliche Bestätigungen für die im Gastschulantrag hinterlegten Gründe müssen dem Antrag beigelegt werden. Hier einige Beispiele:

- Bescheinigung beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils des jeweiligen Arbeitgebers über die Berufstätigkeit mit Beginn und Ende der Arbeitszeiten
- schriftliche Bestätigung wer das Kind nach dem Unterricht betreut mit Angaben der Adresse und der Betreuungszeit oder eine Information über einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung
- Bestätigung über einen geplanten Umzug in den neuen Schulsprengel

Da jeder Antrag einzeln geprüft wird, können eventuell noch andere Unterlagen für die Entscheidung notwendig sein. Diese werden dann von der Stadt Roth extra angefordert.

### **Rechnungsadresse**

Stadt Roth  
Kirchplatz 4  
91154 Roth  
Ust.-ID: DE 133 55 21 31

### **Allgemeine Kontaktdaten**

Telefon: 09171 848-0  
Fax: 09171 848-169  
E-Mail: [info@stadt-roth.de](mailto:info@stadt-roth.de)  
Webseite: [www.stadt-roth.de](http://www.stadt-roth.de)

### **Bankverbindungen**

**Geldinstitut**  
Sparkasse Mittelfranken-Süd  
VR-Bank Mittelfranken Mitte

**BIC**  
BYLADEM1SRS  
GENODEF1ANS

**IBAN**  
DE03 7645 0000 0430 0000 26  
DE57 7656 0060 0004 7214 38

**Öffnungszeiten:** Mo. - Fr. 07:00 - 12:00 Uhr und Di. + Do. 13:30 - 17:00 Uhr

Folgende Begründungen können **nicht** anerkannt werden:

- der vorherige Besuch eines Kindergartens im beantragten Schulsprengel
- besondere Angebote an der gewünschten Schule (Kunst-, Musikklassen, jahrgangsgemischte Klassen, Projekte, Sonderkurse oder anderes)
- Geschwisterkinder, welche die gewünschte Schule besuchen
- Freunde und Spielkameraden, die eine andere Sprengelschule besuchen
- unregelmäßige Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten alleine sind kein Grund für eine Befreiung von der Sprengelpflicht
- Länge des Schulweges sowie soziale Kontakte zu bisherigen Freunden stellen keine Befreiungsgründe dar

Bitte beachten Sie, dass nach § 2 Abs. 1 Satz 7 der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) für Schülerinnen und Schüler, denen nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG ein Gastschulverhältnis genehmigt wurde, kein Beförderungsanspruch besteht.

Den Gastschulantrag erhalten Sie an Ihrer Sprengelschule.

Der ausgefüllte Gastschulantrag ist von **beiden Sorgeberechtigten** zu unterzeichnen. Eine Bestätigung des eventuell alleinigen Sorgerechtes ist gegebenenfalls beizulegen.

Alle dazu erforderlichen Unterlagen geben Sie bitte mit dem Antrag bei der zuständigen Sprengelschule ab.

Die Sprengelschule leitet den Antrag weiter. Nach der Stellungnahme durch die Schulleitung der Sprengel- und der Gastschule wird der Antrag, falls eine andere Stadt bzw. Gemeinde mit betroffen ist, an den Sachaufwandsträger der Gastschule gegeben. Wenn beide betroffenen Schulen und wenn nötig der Sachaufwandsträger der Gastschule den Antrag bearbeitet haben, bekommt die Stadt Roth als zuständige Wohnsitzgemeinde den Antrag samt den erforderlichen Unterlagen zur Entscheidung vorgelegt.

Die Anträge sollen rechtzeitig vor Schuljahresbeginn gestellt werden, damit eine Verbescheidung für das kommende Schuljahr gewährleistet werden kann. Beachten Sie, dass der Schulbetrieb in der Ferienzeit nur eingeschränkt stattfindet.

**Lückenhaft ausgefüllte, nicht unterschriebene Anträge oder Anträge ohne entsprechende Nachweise können nicht bearbeitet werden.**

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Eva Endres  
Verwaltungsangestellte